

CH_VB 82.431 vom 8. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.431

FR: CH_VB 82.431 du 8 octobre 1982

IT: CH_VB 82.431 del 8 ottobre 1982

Volltext

8. Oktober 1982 1449 Interpellation Mascarin Preissteigerungen des Baulandes kommen in der Regel nur einer kleinen Minderheit der ortsansässigen Bevölkerung zugute. Es ist dem Bundesrat bewusst, dass weite Teile der einheimischen Bevölkerung unter solchen Umständen in der Verwirklichung ihrer Bauinteressen stark eingeschränkt sind. Die Ordnung der Bodennutzung ist nach Artikel 22quater BV Sache der Kantone und ihrer Gemeinden. Mit der Nutzungsplanung, deren rechtliche Grundpfeiler seit 1980 für das ganze Land einheitlich im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verankert sind, steht ein grundlegendes Steuerungsmittel zur Verfügung. Es ist den Gemeinden innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken - so etwa der Eigentums- und Niederlassungsfreiheit - freigestellt, mit der Nutzungsplanung besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Den Kantonen und Gemeinden steht überdies eine Reihe anderer Möglichkeiten offen, um der Verknappung des Baulandes entgegenzuwirken, so etwa: - die zielgerichtete und planmässige Erschliessung mit sofortiger Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen sowie die angemessene Abschöpfung von weiteren Vorteilen im Sinne von Artikel 5 RPG, - die Besteuerung des Baulandes zum Verkehrswert anstelle des Ertragswertes, - die Enteignung zur Durchführung der Zonenpläne (Zonenenteignung), sofern kantonales Recht dies ermöglicht, - eine aktive Bodenpolitik, vor allem der Gemeinden. Der Bundesrat nimmt zu den aufgeworfenen Fragen im einzelnen wie folgt Stellung: 1. Der Bund begrüsst grundsätzlich kantonale und kommunale Bestrebungen zur Lösung des Problems der künstlichen Verknappung des Baulandes. Für die Erschliessung von Bauland kann der Bund - allerdings nur im räumlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (vom 28. Juni 1974) - direkte Beihilfen zur Erschliessung von Bauland gewähren. Dabei wird die Erschliessung von Wohnzonen gegenüber jener von Ferienhauszonen bevorzugt behandelt. In Gebieten, wo ortsfremde Kaufinteressen überwiegen, steht für den Fall des Erwerbes von Grundstücken durch Personen im Ausland ein besonderes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung (BB 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland). Es wird zurzeit überarbeitet. 2. Im Rahmen der Vorschläge des Bundesrates zur Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen soll die Wohnbauförderung - mit Ausnahme der Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und der Forschungsförderung - den Kantonen überlassen werden. Deshalb sieht der Bundesrat keine Möglichkeit, eine aktivere, über das Bisherige hinausgehende Förderung des vorsorglichen Landerwerbes sowie deren Ausweitung auf das Gemeinwesen zu betreiben. Hingegen wird der Bundesrat die Massnahmen nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz bis zum entsprechenden Entscheid im bisherigen Umfang weiterführen. Es bleibt Sache der Kantone und Gemeinden, in dieser Hinsicht vermehrt tätig zu werden. 3. Das RPG steht erst seit gut zwei Jahren in Kraft. Es enthält keine Bestimmungen mehr über die Zonenenteignung. Die erste Raumplanungsvorlage, die solche vorsah, war im Jahr 1976 vom Schweizervolk

abgelehnt worden; im Abstimmungskampf war unter anderem auch das Instrumentarium der Zonenenteignung umstritten. Eine Änderung des RPG steht für den Bundesrat heute nicht zur Diskussion. Er geht indessen davon aus, dass der Vollzug des RPG - insbesondere der Bestimmungen über die Bauzonen und die Erschliessung - mithilft, verschiedene der erwähnten Probleme zu entschärfen. Namentlich haben Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass Land, das sich für die Überbauung eignet und voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt wird, eingezont und auch zeitgerecht erschlossen wird. Um Bauland in genügender Masse erhältlich zu machen, sind in den meisten Fällen allerdings zusätzliche Vorkehren der bereits erwähnten Art zu treffen. Der Bundesrat begrüsst solche Massnahmen grundsätzlich, weil sie zur Verflüssigung des Baulandmarktes beitragen können und damit dessen Verfügbarkeit auch für die einheimische Bevölkerung erhöhen.

4. Das RPG schreibt den Kantonen vor, dass und wie sie Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen auszuscheiden haben. Es lässt ihnen freie Hand, auf welche Art sie ihre Bauzonen weiter unterteilen wollen. Abgesehen von verfassungsmässigen Einschränkungen ist der Spielraum der Kantone und Gemeinden im Bereich der Nutzungsplanung sehr gross. Dies gilt vor allem für die Gemeinden, die durch eine massvolle, aber gezielte Einzonungs- und Erschliessungspolitik viel zu Verhinderung spekulationsbedingter Landpreissteigerungen, unter Umständen verbunden mit entsprechender Baulandhortung, beitragen können. Der Bundesrat verfolgt die Schaffung von sogenannten «Bauzonen im Gemeindeinteresse» (Zone edificabili d'interesse comunale) durch den Kanton Tessin mit Interesse. Er erachtet dieses Modell als beachtenswerten Vorschlag, der je nach der Ausgestaltung der (zurzeit in Überarbeitung befindlichen) gesetzlichen Grundlage vor der Verfassung durchaus standhalten kann. Der Bund hat den Rahmen des gegenwärtig politisch Möglichen weitgehend ausgenutzt. Im Sinne einer föderalistischen Aufgabenteilung bleibt es vorderhand vor allem den Kantonen und Gemeinden - dazu haben sie rechtliche Möglichkeiten - anheimgestellt, zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der Baulandbeschaffung für Ortsansässige zu ergreifen. Dieses Vorgehen dürfte den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen zudem besser Rechnung tragen. Sollten sich bestimmte Massnahmen später bundesweit als zweckdienlich und notwendig erweisen, wäre die Ergänzung oder Anpassung von Bundesrecht neu zu prüfen.

5. Der Bund verfolgt die Entwicklung der angesprochenen Probleme seit geraumer Zeit. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat in seinen Publikationen verschiedentlich zu Fragen der Wohnsituation in Berggebieten sowie des Erwerbs von Wohnungseigentum Stellung genommen. Ebenso hat das Bundesamt für Raumplanung wiederholt über Hinweise und Erkenntnisse zur Nutzungsplanung informiert; als zuständige Fachstelle wird es diese Bestrebungen im Sinne der Interpellation weiterführen und verstärken. Durch die Erarbeitung von zweckdienlichen Grundlagen sollen Kantone und Gemeinden künftig weitere Anregungen erhalten.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt.

#ST# 82.431 Interpellation Mascarin Auslieferungsbegehren der türkischen Regierung Demande d'extradition présentée par le Gouvernement turc Wortlaut der Interpellation vom 21. Juni 1982 Die türkische Regierung hat die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Belgiens, der Niederlande und Jugoslawiens um die Auslieferung von insgesamt 81 Türken ersucht, die «krimineller Vergehen» beschuldigt werden. Einigen dieser Türken droht in der Türkei die Todesstrafe. 183-N

Interpellation Hofmann 1450 N 8 octobre 1982 Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen: 1. Wieviele Personen in der Schweiz sind von den Ausliefe-

rungsbegehren betroffen? 2. Wie ist die Haltung des Bundesrates gegenüber diesen Auslieferungsbegehren? 3. Kann er zusichern - im Wissen darum, dass jede «linke» politische Opposition gegen das heutige türkische Regime als «kriminelles Vergehen» eingestuft wird -, dass keine Person, die sich in der Schweiz aufhält, an das türkische Militärregime ausgeliefert wird? Texte de l'interpellation du 21 juin 1982 Le Gouvernement turc a adressé aux Gouvernements de RFA, de Suisse, de Belgique, des Pays-Bas et de Yougoslavie des demandes d'extradition visant au total 81 ressortissants turcs, inculpés «d'actes criminels». Quelques-unes de ces personnes risquent la peine de mort dans leur pays d'origine. Cela étant, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes: 1. Combien de personnes résidant en Suisse sont concernées par les demandes d'extradition susmentionnées? 2. Quelles suites a-t-il décidé de donner à ces demandes? 3. Sachant qu'en Turquie toute opposition politique «de gauche» au régime actuel est taxée d'acte criminel, peut-il nous donner l'assurance qu'aucun ressortissant de cet Etat qui réside dans notre pays ne sera remis aux mains du régime militaire turc? Mitunterzeichner - Cosignataires: Carobbio, Dafflon, Maggini (3) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral In der Schweiz sind zurzeit zwei Personen aufgrund türkischer Ersuchen in Auslieferungshaft. Ihre Auslieferung richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.1) und dem Auslieferungsgesetz (SR 353.0). Im Verfahren können auch Einwände geltend gemacht werden, die mit politischen Anschauungen des Verfolgten zusammenhängen (vgl. Art. 3 EAUE). Es ist dann Sache des Bundesgerichtes, über die Auslieferung zu entscheiden. Häufig wird der Einwand der politischen Verfolgung jedoch gar nicht erhoben (z. B. bei Betäubungsmittelhandel). Präsidentin: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. #ST# 82.301 Interpellation Hofmann Militärische Landesverteidigung. Verbesserung Défense nationale militaire. Renforcement Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 1982 Die Schweizerische Offiziersgesellschaft veröffentlichte kürzlich einen Bericht, betitelt «Unsere Armee der neunziger Jahre», in dem sie über Lücken in unserer militärischen Landesverteidigung und über Vorschläge zu deren Schliessung orientiert. Da die Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössischen Räte den genannten Bericht von den Verfassern direkt zugestellt erhielten, hat der Bundesrat Kenntnis von den darin erhobenen Forderungen und den bezüglichlichen Lösungsvorschlägen. Hiermit ersuche ich den Bundesrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: a. Welche von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft im zitierten Bericht geforderten Massnahmen zur Verbesserung der militärischen Landesverteidigung gedenkt der Bundesrat in den nächsten fünf Jahren in die Wege zu leiten und zu verwirklichen? Welche Lücken bleiben bestehen? b. Welche zusätzlichen Kredite - bezogen auf die im Finanzplan vorgesehenen - sollten in den nächsten fünf Jahren bewilligt werden können, um diese verbleibenden Lücken zu schliessen? Texte de l'interpellation du 25 Janvier 1982 Récemment, la Société suisse des officiers a publié un rapport intitulé «Unsere Armee der neunziger Jahre» (Notre armée dans les années 90). Elle y souligne les lacunes que présente notre défense nationale et propose des mesures propres à les combler. Les auteurs dudit rapport en ont adressé directement un exemplaire à chacun des membres du Conseil fédéral et des Chambres fédérales. Le Conseil fédéral a donc connaissance des demandes formulées et des solutions proposées dans ce document. J'invite donc le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes: a. Dans le rapport susmentionné, la Société suisse des officiers a préconisé un certain nombre de mesures visant à renforcer notre défense nationale militaire.

Parmi ces mesures, quelles sont celles que le Conseil fédéral entend mettre en œuvre ces cinq prochaines années? Quelles lacunes reste-t-il à combler? b. Quels sont les montants des crédits supplémentaires - par rapport à ceux qui sont inscrits dans le plan financier - qu'il conviendrait d'ouvrir ces cinq prochaines années pour combler ces lacunes?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun. Schriftliche Begründung -

Développement par écrit Viele unserer Mitbürger sind - angesichts der gegenwärtigen militärischen Machtverhältnisse in Ost und West - in Sorge um die Erhaltung des Friedens. Die Schweiz, die seit Bestehen des Bundesstaates stets eine Politik der Friedenssicherung und der bewaffneten Neutralität betreibt, hat dabei die Verpflichtung, ihr Territorium glaubhaft verteidigen zu können. In diesem Zusammenhang erarbeiteten unlängst mehrere Arbeitsgruppen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Vorschläge zur Verbesserung unserer Armee im Hinblick auf die neunziger Jahre. In einem Bericht, betitelt «Unsere Armee der neunziger Jahre», veröffentlichte nun die Schweizerische Offiziersgesellschaft ihre diesbezüglichen Vorschläge. Die Arbeiten, so erklärt die Schweizerische Offiziersgesellschaft, gingen von der Voraussetzung aus, dass die Basiselemente, die unserem heutigen Armee- und Einsatzkonzept zugrunde liegen, beibehalten werden müssen. Als realistische Lösung der Probleme habe sich eine evolutionäre Entwicklung im Rahmen der militärischen und politischen Möglichkeiten unseres Landes abgezeichnet. Ein schrittweises Vorgehen in der Zukunftsgestaltung unserer Armee erfordere eine langfristige Planung mit eindeutigen Prioritäten. Diese Prioritäten würden durch die Bedrohungslage gesetzt und sollten durch ein entsprechendes Handeln der obersten Verantwortlichen unseres Staates beachtet werden. Einer verschärften Bedrohungslage stehen nach dem erwähnten Bericht mehrere, zum Teil erhebliche Lücken in unserer militärischen Landesverteidigung gegenüber. Die empfindlichsten Lücken erblickt die Schweizerische Offiziersgesellschaft nicht in der Konzeption und Organisation, sondern in der Ausrüstung und teilweise in der Ausbil-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Mascarin Auslieferungsbegehren der türkischen Regierung Interpellation Mascarin Demande d'extradition présentée par le Gouvernement turc In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.431 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 1449-1450 Page Pagina Ref. No 20 010 842 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.